

LASSALLE AN GRAF CLEMENS VON WESTPHALEN. (Konzept.)

[Düsseldorf, 27. Mai 1855.]

Verehrter Herr Graf.

Nachdem ich Ihrem Bevollmächtigten 10 000 Taler ausgezahlt und Ihnen selbst vor einigen Tagen 3000 Taler übersandt habe, beehre ich mich, Ihnen heute beiliegend weitere 4500 Taler zu übersenden, womit denn also das ganze von der Frau Gräfin im Jahre 1847 gemachte Darlehn von 17500.—, bis auf die Zinsen, ausgeglichen ist.

Was nun aber diese Zinsen anlangt, so soll ich, verehrter Herr Graf, Ihnen eine auf die Darlegung der Verhältnisse der Gräfin gegründete, freimütige Vorstellung machen, welche jedenfalls einem einerseits so reichen, andererseits so adlig denkenden Manne gegenüber nicht peinlich zu sein braucht, wie sie es wohl vis-à-vis einem andern Gläubiger — dem sie aber auch sicherlich gar nicht gemacht werden würde —, sein müßte, eine Vorstellung somit, für welche die Gräfin Ihre wohlwollende Aufnahme erbittet.

Als Sie das Darlehen 1847 der Frau Gräfin machten, wurden, wie dies bei der Generosität des ganzen Hergangs sehr erklärlich war, von Ihnen keine Zinsen gefordert und verabredet, somit auch, wenn die Sache in jener Lage geblieben wäre, im formellen Sinne keine geschuldet.

Dieses übrigens nur untergeordneten, juristischen Gesichtspunktes erwähne ich indes nur der vollständigeren Begründung des Nachfolgenden wegen.

Von größerem Gewichte aber noch für die moralische Auffassung der Sache ist der Umstand, daß die Gräfin doch aus jenem dargeliehenen Kapital selbst keine Zinsen bezogen hat (wie sonst bei kaufmännischen, industriellen Darlehen usw. der Fall), vielmehr das Kapital zur Existenzfristung verwenden mußte, somit die Zinsen, die sie für jene Reihe von Jahren gibt und nicht gezogen hat, aus ihrem Kapitalvermögen zulegen muß. Beide Umstände, der juristische wie der faktische, würden indes noch nicht entscheidend für die Frau Gräfin sein, um sie zu dem gegenwärtigen Wunsche zu vermögen, wenn nicht noch ein dritter, in ihren eigenen Verhältnissen gegründeter, hauptsächlich wirkender hinzu käme . . . Nach allen diesen Vordersätzen und unter diesen besondern Umständen muß ich gestehen, daß, stünde die Darlehenssache zwischen Ihnen und der Frau Gräfin noch so, wie sie vor der Urkunde vom 23. Juli 1853 stand, wo also Zinsen noch nicht zu fordern waren, die Frau Gräfin wie ich keinen Anstand darin erblickt hätten, Ihnen bloß das Kapital zinslos (wie es geliehen) abzutragen und Sie zu bitten, mit dem Dank statt der Zinsen vorlieb zu nehmen.

Allein selbstredend ist die rechtliche Lage der Sache durch die Obligation vom 23. Juli 1853 eine ganz geänderte. In dieser Obligation, zu deren Errichtung unser damaliger Briefwechsel Veranlassung gab,¹⁾ hat die Gräfin Ihnen auf mein Anstehn nachträglich 5-prozentige Zinsen vom Tage des Darlehens an zugesichert. Was mich damals hierzu bewog, waren verschiedene, zusammenwirkende Motive. Zuerst geschah die ganze Obligationserrichtung, um einen falschen Schein zu beseitigen, zu dessen Beseitigung ich mir nicht zu viel tun zu können glaubte, lieber zu viel als zu wenig tun wollte, wie auch der von mir stipulierte hohe Zinsfuß zeigt. Dann ging ich damals von der Überzeugung aus, daß die Prozesse der Gräfin im prozessualischen Weg zu Ende geführt werden und somit noch viele Jahre dauern würden, und für eine noch weitere Reihe von Jahren Ihnen Ihr Kapital zinslos zu behalten, schien mir ein zu großes Opfer zu sein, um es von Ihnen zu verlangen, zumal wenn die Teilung der Gemeinschaft so endete, wie ich dies von der prozessualischen Beendigung der Sachen erwartete. Endete sie aber in einer für die Gräfin ungünstigen Weise, so war ja diese Zinsverpflichtung immer nur nicht irgendeinem andern Gläubiger, sondern Ihnen gegenüber eingegangen, d. h. es hing dann ja noch immer rein von Ihrem Ermessen, von Billigkeit ab, der Gräfin die Zinsen nachzulassen, wenn Ihnen die Verhältnisse dazu angetan zu sein schienen. Die Sache lag also in sehr guten Händen. Es kommt hinzu, daß ich damals überzeugt war und noch heute überzeugt bin, daß eine prozessualische Beendigung der Gemeinschaftsteilung ein weit erheblicheres Geldresultat für die Gräfin herbeigeführt hätte. Darum forderte ich ja auch beim Vergleich die Summe von 34000 Rt. und hatte ihn beinahe an dieser Forderung zerschellen lassen. Aber ihn wirklich daran zerschellen lassen konnte ich doch nicht, wollte ich nicht den ganzen Menschen der Gräfin in den Prozessen mählich zugrunde gehen lassen (und als ich mit schwerem Herzen, wegen der großen Lasten, die die Gräfin damals auf sich hatte, die 40000 Rt. nachließ, rechnete ich einigermaßen darauf, daß Sie unter solanen Umständen nun vielleicht auch die Erleichterung im Zinspunkte würden eintreten lassen, um die ich mich heute an Sie wende).

Vor allem aber endlich hatte die Gräfin, als sie Ihnen die Obligation vom 23. Juli 1853 errichtete, die bei weitem größten und erheblichsten Lasten noch gar nicht auf sich, die heute ihr Vermögen so reduzieren. Erst seit dem (Ende 1853 und 1854) wurden, um der unerträglich gewordenen Geldnot zu entgehen, die Geschäfte gemacht, die einen Verlust von ca. 26000 Rt. herbeiführten; erst seitdem trat das Cadeau der

¹⁾ S. oben Nr. 35 und Nr. 38.

10000 Rt.¹⁾ und die Notwendigkeit ein, Herrn von Koesteritz²⁾ seine verlorne Existenz zu ersetzen. So daß also die Gräfin seit der Obligation vom 23. Juli 1853 um ca. 50000 Rt. ärmer geworden ist, indem sie . . .³⁾ seitdem — in einem Jahr — [in] diese Schulden und Lasten von 50000 Rt. hineingeriet. Und sicherlich, wären nicht eben seitdem diese harten Schläge, diese zur Zeit der Obligation von 1853 noch nicht geahnte Vermögensverminderung von fast 50000 Rt. eingetreten, so würde es der Gräfin heute auch nicht einfallen, Sie um den Zinsennachlaß anzugehen. Unter diesen so bewandten Umständen aber glaubt es die Gräfin über sich gewinnen zu dürfen, (die Bitte und resp.) die Frage an Ihr Wohlwollen und Ihre Billigkeit zu richten, ob Sie von der Existenz der Obligation vom 23. Juli 1853 abstrahieren und die Sache so betrachten wollen, als wäre diese freiwillig von uns und ohne Ihr Erfordern übernommene, [getätigte] Obligation und Zinsverpflichtung gar nicht getätigt worden, die Sache vielmehr noch in derselben Lage wie vor dem Juli 1853; d. h. also die Frage, ob Sie zugunsten der Gräfin auf die Geldzinsen verzichten und Ihre Zinsen rein in der Rettung erblicken wollen, die Ihre Hilfe der Gräfin gebracht hat.

Selbstredend aber erstreckt sich die Bitte der Gräfin nur auf den Zeitraum, während welches sie gleichfalls keine Zinsen aus dem Kapital bezogen hat. Vom Tage des Vergleichs an (vom 12. August 1854), von wo ab sie selbst die Zinsen aus dem Gelde genoß, bis heute, als dem Tage der Ablage, Ihnen die Zinsen zu vergüten, würde die Gräfin sich unter keinen Umständen nehmen lassen.

Wollen Sie also, verehrter Herr Graf, recht bald an die Gräfin oder mich Ihre Resolution in betreff dieses Punktes gelangen lassen. (Die Zinsen vom 12. August 1854 bis heut würde ich Ihnen jedenfalls in einigen Monaten übersenden können und Sie würden dann der Frau Gräfin die Obligation vom 23. Juli 1853 quittiert zurücksenden können. Jedenfalls wollen Sie dieses freimütige Gesuch nicht übel aufnehmen, sondern darin nur ein Zeichen der ungewöhnlichen Achtung und des großen Vertrauens erblicken, das wir zu Ihnen hegen und das eine solche Anfrage notwendig unterstellt. Die weitläufige Exposition der Sache wollen Sie nicht so auffassen, als hätte ich sie für unerläßlich zur Erreichung des praktischen Zwecks betrachtet. Ich weiß sehr wohl, daß vielleicht die einfache Äußerung des Wunsches hierzu hingereicht

¹⁾ An von Stockum, den Geschäftsführer des Grafen Edmund Hatzfeldt, der dadurch für die Anbahnung des Vergleiches interessiert wurde. Briefe von ihm an Lassalle befinden sich im Nachlaß. Vgl. über ihn oben Einführung S. 14.

²⁾ Von Koesteritz, Oberprokurator in Düsseldorf, hatte durch seine Konnivenz für die Interessen der Gräfin seine Stellung verloren.

³⁾ Hier war ein Wort nicht zu entziffern.

hätte. Aber ich habe sie für notwendig erachtet, damit Sie selbst die Überzeugung gewinnen, daß nur die erheblichsten Gründe die Gräfin zu dieser Bitte veranlaßt haben.

48.

GRAF CLEMENS VON WESTPHALEN AN LASSALLE. (Original.)

Laer, den 9. Juni 1855.

Werter Herr Lassalle!

Nachdem ich Sie während meiner neulichen Anwesenheit in Düsseldorf in den Pfingsttagen verfehlt hatte, fand ich bei meiner Rückkehr über Münster Ihr Schreiben vom 27. vorigen Monats nebst der Geld-einlage — über die Sie bereits Quittung erhalten haben werden — am 3. dieses hier vor.

Meine Stellung zu der angeregten Zins-Frage ist, von Ihnen richtig erkannt, eine sehr einfache: Ich hatte bei dem der Gräfin gewährten Darlehen keinerlei Bedingungen gemacht, weder über die Dauer selbst, noch über die Verzinsung während derselben, vielmehr eines mit dem andern von dem glücklicheren oder unglücklicheren Erfolg der Angelegenheiten, und dem eigenen, billigen Ermessen der Gräfin, sich der ganzen oder je nachdem auch nur der teilweisen Schuld gegen mich wieder zu entledigen, wann und wie sie sich dazu imstande fühlen würde, stillschweigend abhängig gemacht; — kann also auch nachträglich keine Bedingungen stipulieren, so wie ich denn auch das Dokument vom 23. Juli 1853 mehr als eine Garantie für einen möglichen Todesfall — mehr gegen ihre Erben als gegen sich selbst ausgestellt — betrachtete und als solches akzeptierte, da ja damals der Fonds, aus dem dereinst die Schuld getilgt werden sollte, nur noch eine Größe war = x, und damit möglicherweise numerisch selbst und ohne weitere Berücksichtigung selbst der übrigbleibenden Subsistenz-Mittel für die Gräfin, ungenügend auch zur einfachen Abtragung der Schuld, sich hätte herausstellen können. — Nichtsdestoweniger aber bedaure ich dennoch den von Ihnen getanen Schritt, mich im Namen der Gräfin zu bitten, auf die Zinsen verzichten zu wollen, da ich trotz Ihrer Schilderung ihre jetzige Lage zum Bitten nicht für berechtigt halte; ihr im Gegenteil das wohlthuende Bewußtsein gern gegönnt hätte, mir in Geldangelegenheiten selbst nichts mehr zu danken zu haben. —

Zur Beantwortung Ihres werten Schreibens vom 17.¹⁾ bin ich noch nicht gekommen, weil das ohne ein Eingehn auf die Anlage ohne

¹⁾ Das Konzept dieses Briefes Lassalles fand sich nicht im Nachlaß.